

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 9. Januar 2025	Nr. 8
------	-----------------------------	-------

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 10. Dezember 2024

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 16. Januar 2024 (Brem.ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse werden als Fehlbedarfsfinanzierung mit festgelegten Höchstsätzen gewährt (siehe Anlage 1).“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Eigenbeteiligung der Träger und Elternbeiträge

7.1 Die Finanzierung der Ausgaben für eine Tageseinrichtung kann nur insoweit durch Zuschüsse erfolgen, als dass sie nicht durch einen angemessenen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge, durch Eigenarbeit der Eltern sowie durch andere Einnahmen gedeckt werden können.

7.2 Bei der Erhebung von Elternbeiträgen sollen sich die Träger an den im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen aufgeführten Höchstbeiträge orientieren. Bei der Beitragserhebung ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern vor dem Hintergrund von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII durch die Träger oder eine andere geeignete Stelle sicherzustellen.“

3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.538	6.591	7.111	7.614	8.111	8.659	9.134	9.633
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.367	7.380	7.870	8.350	8.824	9.348	9.794	10.271
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.628	7.649	8.140	8.621	9.096	9.620	10.067	10.545

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.865	4.329	4.791	5.140	5.548	5.880	6.208	6.634	6.966
15 - 17 belegte Plätze	3.676	4.113	4.542	4.733	5.257	5.569	5.878	6.284	6.597
12 - 14 belegte Plätze	3.485	3.895	4.290	4.596	4.962	5.260	5.553	5.933	6.229

mehrgruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.225	3.613	4.000	4.258	4.590	4.846	5.098	5.432	5.687
15 - 17 belegte Plätze	3.069	3.432	3.788	4.028	4.346	4.585	4.820	5.142	5.383
12 - 14 belegte Plätze	2.910	3.250	3.575	3.802	4.098	4.327	4.551	4.850	5.079

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt.

(Personalverstärkung von 0,25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)**eingruppige Einrichtungen**

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.990	3.290	3.633	3.936	4.258
15 - 17 belegte Plätze	2.823	3.113	3.436	3.725	4.027
12 - 14 belegte Plätze	2.659	2.927	3.240	3.509	3.799

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.510	2.730	2.993 €	3.217	3.459
15 - 17 belegte Plätze	2.370	2.584	2.831 €	3.044	3.271
12 - 14 belegte Plätze	2.231	2.429	2.668 €	2.868	3.086

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat
28 regelmäßig belegter Plätze	1.082 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.746 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.328 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.584 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.109 €

4. Die Änderungen in den Nummern 1, 2 und 3 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderung in Nummer 4 tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 5 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den 9. Januar 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung